

Neuerungen in der Freiwilligen- und Vereinsarbeit 2024

Ergebnisse des Online-Freiwilligen- und Ehrenamtsgipfels vom 11. April 2024

Vorwort

Neuerungen im Gemeinnützigkeitsreformgesetz und im Freiwilligengesetz bringen weitreichende Änderungen und damit auch dringende Fragen für die Freiwilligen- und Vereinsarbeit mit sich. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten hat das Service Freiwillige der Kultur.Region.Niederösterreich im Rahmen eines Online-Freiwilligen- und Ehrenamtsgipfels mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern darüber informiert.

Die Experten waren: Petra Pongratz, Geschäftsführerin „füruns – Zentrum für Zivilgesellschaft“, Gregor Gatterer, MSc., LL.B., Referent Kabinett Bundesministerium für Finanzen, Werner Steinwendner, Geschäftsführung BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, Ing. Johannes Maschl, MSc., EVN Teamleitung Gewerbekundenbetreuung, Mag. Günther Haslauer und Konrad Tiefenbacher vom Service Freiwillige und Helga Steinacher, Akademie Kultur.Region.Niederösterreich. Inhalte und Antworten haben wir in der folgenden Unterlage zusammengefasst und stellen diese allen Vereinen und Freiwilligen in Niederösterreich zur Verfügung.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat im Rahmen der Vorsitzführung Niederösterreichs in der Landeshauptleutekonferenz einen Freiwilligen-Schwerpunkt gesetzt. Ein erstes Ergebnis ist der einstimmige Beschluss der Landeshauptleute für eine Versicherung für das informelle Freiwilligenwesen in allen Bundesländern – Gespräche mit dem zuständigen Bundesminister für Soziales wurden eingeleitet. Vom Service Freiwillige werden auch in Zukunft weitere Initiativen ausgehen, mit einem Ziel: Bestmögliche Beratung und Unterstützung für freiwilliges Engagement in Niederösterreich.

Mit besten Grüßen

Martin Lammerhuber
Geschäftsführer Kultur.Region.Niederösterreich

Freiwilligengesetz

In der Freiwilligengesetzes-Novelle ist unter anderem die neue bundesweite Servicestelle und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement verankert. Alle Angebote sind unter folgender Adresse abrufbar: www.freiwillig-engagiert.at

Für die Freiwilligenzentren in den Bundesländern gibt es eine eigene Projektförderung, die für Niederösterreich das Service Freiwillige beantragt und bekommen hat.

Wesentlich sind auch die Neuerungen im Bereich der Anerkennung der Freiwilligenarbeit.

Dazu zählt der Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement, der jährlich in fünf Kategorien vergeben wird. Die Ausschreibung für die Staatspreise 2024 startet in den kommenden Wochen. Alle Infos dazu finden Sie hier: www.freiwillig-engagiert.at/staatspreis

Der Freiwilligenpass ist etabliert als zentrale Bestätigung für Freiwilligenarbeit in den verschiedensten Themenbereichen. Infos dazu finden Sie hier: <https://www.freiwilligenpass.at/auth/login>

Und die Attraktivierung des Freiwilligen Sozialjahrs (FSJ), Freiwilligen Umweltschutzjahrs (FUJ), Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienste im Ausland. Hier kam es zur Anhebung der Entschädigung auf 500,00 € sowie der Ausstellung eines Klimatickets. Weitere Infos dazu finden Sie u.a. hier: https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_leisten/1/Seite.2980013.html

Zudem wurde der Anerkennungsfonds für besonderes und außergewöhnliches freiwilliges Engagement aufgestockt. Zuwendungen von maximal 1.000,00 Euro für natürliche Personen und maximal 30.000,00 Euro für juristische Personen sind dabei möglich. Alle Infos und Anträge finden Sie hier: <https://www.freiwilligenweb.at/freiwilliges-engagement/anererkennungsfonds/>

Spendenbegünstigung

Spenden sind freiwillige Zahlungen und Leistungen, die ohne Erwartung eines Vorteils oder einer Gegenleistung erfolgen und müssen vom Empfänger nicht versteuert werden.

Spenden sind für Unternehmen abzugsfähig bzw. für Einzelpersonen von der Steuer absetzbar, wenn die Empfänger in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufscheinen.

Wenn jemand zum Beispiel 100,00 Euro spendet, beträgt, bei einem Steuersatz von 30 Prozent, die Ersparnis 30,00 Euro.

2024 hat erstmals jeder Verein und jede Körperschaft die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Spendenbegünstigungsbescheid zu bekommen, um in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen zu werden.

Voraussetzung für die Spendenbegünstigung sind gemeinnützige oder mildtätige Zwecke sowie Zwecke, die die wissenschaftliche Forschung, Kunst und Erwachsenenbildung betreffen.

Ein entsprechendes Formular ist seit April 2024 auf FinanzOnline verfügbar. Wenn ein Verein noch keine Steuernummer hat, muss eine solche im Rahmen der Antragstellung beantragt werden.

Das Formular ist durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater ausschließlich im Wege von FinanzOnline zu übermitteln.

Mit der Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen ist die Verpflichtung verbunden, gegenüber dem Finanzministerium den Spender bzw. Spenderin zu melden.

2024 wurden deshalb auch zahlreiche Erleichterungen umgesetzt. Der Zugang zur Spendenbegünstigung ist bereits nach dem ersten vollständigen Wirtschaftsjahr möglich, zuvor waren es drei Jahre. Die jährliche Verlängerung wurde vereinfacht und die Meldung kann jetzt auch mittels Steuerberater statt ausschließlich mittels Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Alle Informationen zur Spendenbegünstigung finden Sie hier:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/spenden-gemeinnuetzigkeit/spendenbeguenstigung-neu.html>

Freiwilligenpauschale

Es wird zwischen kleiner und großer Freiwilligenpauschale unterschieden. Beide ermöglichen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, eine steuerfreie finanzielle Zuwendung für Freiwilligenarbeit. Eines ist aber klar, es gibt kein Recht auf eine Freiwilligenpauschale, sie ist eine Möglichkeit und hängt vom Vereinsbudget ab.

Die Freiwilligenpauschale bietet eine wesentliche Erleichterung für Freiwillige und Vereine: Im Gegensatz zur Aufwandsentschädigung entfällt bei der Pauschale der Nachweis der tatsächlichen Ausgaben – es entfällt also sowohl das oftmals lästige sammeln der Rechnungen als auch die Einbuchung in die Vereinsbuchhaltung.

Es ist gerade für die gemeinnützigen Vereine wesentlich, dass diese Pauschale keinen sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben unterliegt, um diese schnell und unkompliziert ausbezahlen zu können. Und für die Vereine ist wichtig, dass

bei Auszahlung keine Kommunalsteuer vorgeschrieben wird. Die Freiwilligen müssen damit keine Honorarnote oder Ähnliches vorlegen. Trotzdem sollten Vereine/Organisationen Tätigkeiten und Höhe der ausbezahlten Freiwilligenpauschale genau dokumentieren.

Grundsätzlich wird im Einkommenssteuergesetz zwischen kleiner und großer Freiwilligenpauschale unterschieden.

Die Kleine Freiwilligenpauschale für die meisten gemeinnützigen und mildtätigen Vereine beträgt höchstens 30,00 Euro pro Kalendertag, bzw. 1.000,00 Euro pro Kalenderjahr.

Die Große Freiwilligenpauschale soll in einer höheren Gesamtsumme von 50,00 Euro pro Kalendertag bzw. 3.000,00 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden können (große Freiwilligenpauschale), wenn folgende Tätigkeiten ausgeübt werden: für Sozialdienste, das sind Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge, oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen, sowie für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter (z.B. Tätigkeiten als Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden.

Die große Freiwilligenpauschale gilt nicht für Sportvereine, Ausnahmefälle maximal bei Ausbildnern oder Übungsleitern, hier ist unbedingt eine Steuerberatung einzuholen.

Die Freiwilligenpauschale muss vom Empfänger, solange die jeweiligen Höchstgrenzen nicht überschritten werden, nicht versteuert werden.

Natürlich muss der Verein über die Ausgaben detailliert Buch führen – werden innerhalb eines Jahres die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten, muss dies dem Finanzamt gemeldet werden.

Energiekostenzuschuss für Vereine

Non-Profit-Organisationen (NPO), dazu zählen natürlich auch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine haben nach den Privathaushalten und Betrieben nunmehr auch Anspruch auf einen Energiekostenzuschuss.

Beantragt werden können Zuschüsse zu Rechnungen aus den Kalenderjahren 2022 und 2023. Für das Jahr 2022 von 22. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024 und für 2023 von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024. Dabei muss die

Kostensteigerung von 2021 auf 2022 zumindest 2.666,00 Euro betragen und von 2022 auf 2023 1.600,00 Euro.

Gefördert werden 30 Prozent der Energiemehrkosten des Jahres 2022 sowie 50 Prozent der Energiemehrkosten des Jahres 2023. Die Förderuntergrenze beträgt 800 Euro.

Bereits in Anspruch genommene Förderungen für Energiekosten stellen dabei keinen Ausschlussgrund dar, müssen aber gegebenenfalls von den förderbaren Kosten abgezogen werden.

Wichtig: Für den Antrag ist ein Steuerberater notwendig, die Kosten werden allerdings berücksichtigt und pauschal mit 500,00 Euro gefördert. Und, viele Energieanbieter, wie zum Beispiel die EVN, bieten für Vereine vergünstigte Tarife an.

Alle Infos und Anträge finden Sie hier: www.ekz-npo.at. Oder unter Telefon 01/381 300 300 oder per Mail an info@hotline.ekz-npo.at
Ein Erklärvideo der EVN finden Sie hier: <https://youtu.be/DJ6zmxP-aoQ>

ORF-Beitragsbefreiung

Das entscheidende Kriterium für Vereine für die Entrichtung des ORF-Beitrages ist eine geleistete Kommunalsteuer im Vorjahr. Wurde keine Kommunalsteuer bezahlt, ist auch kein ORF-Beitrag zu zahlen.

Die Kommunalsteuer ist eine Gemeindeabgabe, die dann eingehoben wird, wenn ein Anstellungsverhältnis vorliegt. Die Höhe bemisst sich an der Höhe des Bruttolohns.

Zudem gibt es für Vereine umfangreiche Kommunalsteuerbefreiungen. Befreit sind jedenfalls gemeinnützige und mildtätige Vereine auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge.

Wichtig ist, dass diese Tätigkeiten in den Statuten des Vereins verankert sind.

Befindet sich allerdings am Vereinssitz auch ein Hauptwohnsitz, so ist von dieser Person ein ORF-Beitrag zu leisten.

Der ORF-Beitrag kann auch mehrfach fällig werden. Wenn die Summe der Arbeitslöhne in einem Kalenderjahr 1,6 Mio. Euro übersteigt, sind es zum Beispiel zwei Beiträge, ab 3 Mio. Euro sieben, höchstens sind es fünfzig.

Der ORF-Beitrag wird ab März 2024 eingehoben und beträgt 15,30 Euro monatlich bzw. 183,60 Euro jährlich.

Alle Informationen zum ORF-Beitrag finden Sie hier: <https://orf.beitrag.at>

Strafregisterbescheinigungen für Freiwillige ab 2024 vollkommen kostenlos

Für viele ehrenamtliche Tätigkeitsfelder wird eine Strafregisterbescheinigung (früher auch Leumundszeugnis) benötigt. Für Freiwillige sind bisher schon die Eingabe- und Zeugnisgebühr entfallen, seit 2024 ist auch keine Bundesverwaltungsgebühr mehr zu entrichten.

Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Freiwilligenorganisationen gemäß Freiwilligengesetz (gemeinnützig, mildtätig) bzw. um kirchliche oder spendenbegünstigte Organisationen handelt.

Die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ und „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ – kann nicht online beantragt werden!

Strafregisterbescheinigungen erhält man an Gemeindeämtern, Magistraten und Polizeiinspektionen unabhängig vom Wohnort. Zur Beantragung sind neben einem Lichtbildausweis zwei Bestätigungen mitzuführen, über die Voraussetzungen der Freiwilligenorganisation und über die Freiwilligentätigkeit in der Freiwilligenorganisation.

Das Formular zum Ausdrucken finden Sie unter folgendem Link:
https://www.help.gv.at/linkaufloesung/applikation-flow?leistung=LA-HP-GL-StrafregisterbescheinigungKJF_Dienstgeber&quelle=HELP&flow=FO

Neues aus der Kultur.Region.Niederösterreich

Akademie Kultur.Region.Niederösterreich

- **Niederösterreichische Freiwilligenkoordinatorin / Niederösterreichischer Freiwilligenkoordinator**
AUSBILDUNGSREIHE
7 Module, November bis April,
Zielgruppe: freiwillig Tätige
- **LEHRGANG Kommunale Kommunikation**
10 Module, Februar bis November,
Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde

- **LEHRGANG NÖ Musikszene. Kreative Kompetenz**
6 Abendmodule, Jänner bis Juni,
Zielgruppe: Musikerinnen und Musiker
- **Kulturfit! Stärke dich und deine Kulturarbeit**
FORTBILDUNG
6 Tagesseminare, Oktober bis April,
Zielgruppe: Kulturehrenamtliche, Kultur in der Vereinsarbeit
- **Kultur braucht dich!**
ONLINE-FORTBILDUNG
3 Module, Jänner bis März,
Zielgruppe: Kulturverantwortliche in den Gemeinden

Information: <https://www.kulturregionnoe.at/akademie/akademie-der-kulturregionniederosterreich>

Aktuelles aus der Kultur.Region.Niederösterreich

Museumsmanagement

Museumsfrühling Niederösterreich

1. bis 31. Mai 2024, 160 Museen, Sammlungen und Ausstellungshäuser,
Motto: "Das alles ist Museum!"

Information: <https://www.noemuseen.at/museumsfruehling-niederosterreich/>

Musik & Kunst Schulen Management

Tage der NÖ Musikschulen

3. und 4. Mai 2024, 134 Veranstaltungen

Information: <https://www.mkmnoe.at/aktuelles/veranstaltungen/detail/tag-der-musikschulen-1>

Volkskultur Niederösterreich

aufhOHRchen

14. bis 16. Juni 2024, Neumarkt an der Ybbs,
Jung und wüd – schräg und traditionell

Information: <https://www.volkskulturnoe.at/festival-initiativen/aufhohrchen/>

BhW

Talk im Turm

25. Juni 2024, Schloss Gurhof im Dunkelsteinerwald oder online via Livestream,
Thema: "Wie Gemeinschaft gelingt"

Information: <https://www.bhw-n.eu/beitrag/talk-im-turm-2024-wie-gemeinschaft-gelingt>

Kulturvernetzung Industrie4/Festival

17. Mai bis 14. Juli 2024, 56 Kunst- und Kulturprojekte, Motto "Sichtweise"
Information: <https://www.viertelfestival.at/das-programm/das-motto/>

Kultur.Region.Niederösterreich - Kulturgipfel Verlässlich echt. Regionalkultur im Zeitalter der KI

Bis Mitte Juni finden Kulturgipfel in allen Bezirken Niederösterreichs statt.

Sie gestalten schon jetzt die Welt in Ihrem Umfeld mit, sei es als Verantwortliche u.a. für Museen, Sammlungen, Kulturvereine, Musikschulen, Chöre, Tanz- und Musikgruppen, Bands, Veranstaltungsstätten, Bildungswerke als Vereinsfunktionärinnen oder -funktionäre aus dem Pool Service Freiwillige oder als Kultur- und Bildungsverantwortliche in den Gemeinden.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir eine Haltung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz entwickeln und gemeinschaftlich Position beziehen.

Information und Anmeldung:

<https://www.kulturregionnoe.at/kulturgipfel>

Wir sagen DANKE



 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

 Bundesministerium
Finanzen

